

Register 23

**Höchstspannungsleitung
Osterath – Philippsburg; Gleichstrom
Vorhaben gemäß Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1
BBPIG („Ultranet“)
Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik
(HGÜ)**

Hier:

**Unterlagen gemäß § 21 NABEG für das
Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt
Rommerskirchen – Landesgrenze NRW / RLP**

Forstrechtliche Belange

© Copyright 2024 by The ERM International Group Limited and/or its affiliates ('ERM').
All Rights Reserved. No part of this work may be reproduced or transmitted in any form
or by any means, without prior written permission of ERM.

INHALT

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1. | EINFÜHRUNG | 4 |
| 1.1 | Ausgangslage | 4 |
| 1.2 | Zielsetzung | 4 |
| 2. | RECHTLICHE GRUNDLAGE UND METHODE | 5 |
| 2.1 | Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) | 5 |
| 2.2 | Wald im Sinne des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) | 6 |
| 2.3 | Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (LWaldG)..... | 6 |
| 2.4 | Waldumwandlung | 7 |
| 2.5 | Waldfunktionen | 7 |
| 2.5.1 | Schutz- und Erholungswald nach LFoG..... | 9 |
| 2.6 | Waldflächen | 9 |
| 2.6.1 | Ermittlung in Anspruch genommener Waldflächen | 9 |
| 2.6.2 | Einstufung als Wald und Bilanzierung..... | 10 |
| 3. | ANALYSE DES VORHABENS IM HINBLICK AUF WALDFLÄCHEN | 11 |
| 3.1 | Kurzbeschreibung des Vorhabens..... | 11 |
| 3.2 | Beschreibung und Beurteilung des derzeitigen Zustandes..... | 11 |
| 4. | DARSTELLUNG DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS | 12 |
| 4.1 | Baubedingte Maßnahmen ohne Waldinanspruchnahme (Eingriffsminimierung) | 12 |
| 4.2 | Betroffene Flächen, die kein Wald im Sinne des § 2 BWaldG i. V. m. § 1 LFoG sind..... | 12 |
| 4.3 | Betroffene Waldflächen im Sinne des § 2 BWaldG i. V. m. § 1 LFoG..... | 16 |
| 5. | REKULTIVIERUNG UND WIEDERAUFFORSTUNG BEFRISTET UMGEWANDELTER WALDFLÄCHEN | 19 |
| 6. | MONITORING | 20 |
| 7. | ZUSAMMENFASSUNG | 21 |
| 8. | QUELLENVERZEICHNISS | 22 |
| 8.1 | Rechtsvorschriften | 22 |

Tabellenverzeichnis

| | |
|---|----|
| Tabelle 4-1 Vom Vorhaben betroffene Flächen, die kein Wald im Sinne des § 2 BWaldG i. V. m. § 1 LFoG sind | 13 |
| Tabelle 4-2 Vom Vorhaben betroffene Waldflächen im Sinne des § 2 BWaldG i. V. m. § 1 LFoG | 17 |
| Tabelle 7-1 Temporäre Waldinanspruchnahme - Zusammenfassung..... | 21 |

Abbildungsverzeichnis

| | |
|---|----|
| Abbildung 4-1 Betroffene Waldflächen im Sinne des § 2 BWaldG i. V. m. § 1 LFoG..... | 18 |
|---|----|

Akronyme und Abkürzungen

| | |
|----------------|--|
| Abs. | Absatz |
| BBodSchG | Bundes-Bodenschutzgesetz |
| BBPlG | Bundesbedarfsplangesetz |
| BImSchG | Bundesimmissionsschutzgesetz |
| Bl. | Bauleitnummer (einer Freileitung) |
| BNatSchG | Bundesnaturschutzgesetz |
| BWaldG | Bundeswaldgesetzes |
| FoVG | Forstvermehrungsgutgesetzes |
| FoVHgV | Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung |
| HGÜ-Leitung | Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung |
| km | Kilometer |
| kV | Kilovolt |
| LFoG | Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen |
| LWaldG | Landeswaldgesetz des Landes Rheinland-Pfalz |
| m ² | Quadratmeter |
| NRW | Nordrhein-Westfalen |
| o.Ä. | oder Ähnliche |
| RLP | Rheinland-Pfalz |
| UA | Umspannanlage |
| vgl. | Vergleiche |
| WBK | Waldbiotopkartierung |
| z.B. | zum Beispiel |

1. EINFÜHRUNG

1.1 Ausgangslage

Die Amprion GmbH und TransnetBW GmbH planen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen einer sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Energieversorgung als Gemeinschaftsprojekt die Errichtung und den Betrieb der ± 380 -kV-Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom (Vorhaben Nr. 2 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG).

Antragsgegenstand sind die Errichtung und der Betrieb einer ± 380 -kV-Freileitung in Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungstechnik sowie der temporäre Drehstrombetrieb in dem 62,7 km langen Abschnitt Rommerskirchen – Landesgrenze NRW / RLP des Gesamtvorhabens „Höchstspannungsleitung Osterath – Philippsburg; Gleichstrom“.

Innerhalb dieses Abschnitts ist geplant und beantragt, zwischen der Umspannanlage Rommerskirchen und der Landesgrenze NRW / RLP die folgenden bestehenden Anlagen (Bestandsleitungen) für die Nutzung eines bestehenden Drehstromkreises zukünftig als ± 380 -kV Gleichstromkreis zu ändern und die dafür notwendigen technischen Anpassungen vorzunehmen:

- die bestehende 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen – Sechtem, Bl. 4215, und
- die bestehende 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Weißenthurm – Sechtem, Bl. 4197.

Zusätzlich wird zwischen Mast Nr. 2 der Bl. 4215 und Mast Nr. 29B der Bl. 4207 ein neues Spannfeld errichtet, was ebenfalls Bestandteil des beantragten Vorhabens ist. Der Mast Nr. 29B der Bl. 4207 gehört jedoch zum nördlich angrenzenden Abschnitt Osterath – Rommerskirchen. Der ± 380 -kV-Gleichstromkreis soll im gegenständlichen Abschnitt alternativ auch temporär als 380-kV-Drehstromkreis betrieben werden.

Das für die Umbauphase erforderliche Provisorium am Mast Nr. 3 der Bl. 4215 ist Bestandteil des beantragten Vorhabens.

Weiterhin sind auch (ggf. vorgezogene) landschaftspflegerisch und naturschutzfachlich erforderliche Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich / Ersatz, Schadensbegrenzung / Kohärenzsicherung) als Ergebnis der durchzuführenden Ermittlung von Eingriffsfolgen Bestandteil des zur Planfeststellung beantragten Vorhabens.

Die Errichtung und der Betrieb von Nebenanlagen (z.B. Umspannanlagen, Konverterstationen) sind im vorliegenden Abschnitt nicht vorgesehen.

Innerhalb des hier verfahrensgegenständlichen Abschnitts Rommerskirchen – Landesgrenze NRW / RLP sind das Bundeswaldgesetz (BWaldG), das Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) und das Landeswaldgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWaldG) maßgeblich.

1.2 Zielsetzung

Ziel der forstrechtlichen Unterlage ist es, sämtliche im Untersuchungsraum liegenden Flächen mit Wald im Sinne des BWaldG, des LFoG und des LWaldG darzustellen. Hierbei wird auch auf die Waldfunktionen eingegangen. Es wird dargelegt, inwieweit vorhabenbedingt in Waldflächen eingegriffen wird. Abschließend wird gegebenenfalls der forstrechtliche Ausgleich erläutert.

2. RECHTLICHE GRUNDLAGE UND METHODE

Das Bundeswaldgesetz (BWaldG) gibt den Rahmen zum Umgang mit dem Wald vor. Einzelregelungen werden zudem in den Landeswaldgesetzen geregelt. Rechtlich betrachtet ist Wald jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche (§ 2 Bundeswaldgesetz). Hierzu zählen auch Waldflächen, auf denen vorübergehend keine Bäume stehen (Lücken und Blößen). Zum Wald zählen zudem dauerhaft baumfreie Flächen wie Waldwege, Holzlagerplätze, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen. Die Bundesländer sind jedoch ermächtigt dem Wald weitere Flächen zuzurechnen oder vom Waldbegriff auszunehmen.

2.1 Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG)

§ 2 Wald

(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

(2) Kein Wald im Sinne dieses Gesetzes sind

- 1. Grundflächen auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und deren Bestände eine Umtriebszeit von nicht länger als 20 Jahren haben (Kurzumtriebsplantagen),*
- 2. Flächen mit Baumbestand, die gleichzeitig dem Anbau landwirtschaftlicher Produkte dienen (agroforstliche Nutzung),*
- 3. mit Forstpflanzen bestockte Flächen, die am 6. August 2010 in dem in § 3 Satz 1 der InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Mai 2010 (eBAnz AT51 2010 V1) geändert worden ist, bezeichneten Flächenidentifizierungssystem als landwirtschaftliche Flächen erfasst sind, solange deren landwirtschaftliche Nutzung andauert und*
- 4. in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden.*
- 5. mit Forstpflanzen bestockte Grundflächen*
 - a) auf Schienenwegen, auch auf solchen in Serviceeinrichtungen, sowie*
 - b) beidseits der Schienenwege in einer Breite von 6,80 Meter, gemessen von der Gleismitte des außen liegenden Gleises, oder, wenn die Schienenwege im Bereich von Böschungen oder Einschnitten liegen, bei denen die Böschungsschulter oder der Böschungsfuß weiter als 6,80 Meter von der Gleismitte aus liegt, in einer Breite von der Gleismitte bis zum Böschungsfuß oder zur Böschungsschulter.*

(3) Die Länder können andere Grundflächen dem Wald zurechnen und Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen vom Waldbegriff ausnehmen.

2.2 Wald im Sinne des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG)

Wald wird gemäß § 1 LFoG wie folgt rechtlich definiert:

§ 1 Wald (Zu § 2 Bundeswaldgesetz)

(1) Als Wald gelten auch Wallhecken und mit Forstpflanzen bestandene Windschutzstreifen und -anlagen.

(2) Wald im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

1. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen und
2. zu Wohnbereichen gehörende Parkanlagen

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 sind Wald im Sinne dieses Gesetzes die der Forstbehörde angezeigten Waldflächen, die als Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen im nachgewiesenen Gesamtumfang von weniger als 2 Hektar Waldfläche eines Waldbesitzers genutzt werden und nicht in Nachbarschaft zu anderen als Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen genutzten Waldflächen liegen, sowie die als Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen genutzten Waldflächen unter Energieleitungen.

2.3 Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (LWaldG)

Wald wird gemäß § 3 LWaldG wie folgt rechtlich definiert:

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Waldgehölzen bestockte zusammenhängende Grundfläche ab einer Größe von 0,2 Hektar und einer Mindestbreite von 10 Metern. Bei natürlicher Bestockung auf Grundflächen, die bisher nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes waren, muss eine Überschirmung durch Waldbäume von mindestens 50 v. H. erreicht sein.

(2) Als Wald gelten auch kahl geschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen sowie Wildäsungsflächen und Holzlagerplätze im Wald.

(3) Als Wald gelten ferner im Wald liegende oder mit ihm verbundene

1. Pflanzgärten,
2. Parkplätze und Flächen mit Erholungseinrichtungen,
3. Teiche, Weiher und andere Gewässer von untergeordneter Bedeutung unbeschadet der wasser-, fischerei- und naturschutzrechtlichen Vorschriften sowie weitere dem Wald dienende Flächen.

(4) Nicht Wald im Sinne dieses Gesetzes sind in der Feldflur oder in bebautem Gebiet liegende Baumschulen, in der Feldflur oder in bebautem Gebiet liegende Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen, zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen, Alleen, Flurgehölzstreifen und -gruppen sowie kleinere Flächen, die mit Bäumen oder Hecken bestockt sind.

(5) Waldbesitzende im Sinne dieses Gesetzes sind Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie Nutzungsberechtigte, sofern sie unmittelbaren Besitz am Wald haben.

(6) Körperschaften im Sinne der folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes sind die Eigentümer von Körperschaftswald.

(7) Waldwege im Sinne dieses Gesetzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete, dauerhaft angelegte oder naturfeste forstliche Wirtschaftswege; Maschinenwege, Rückeschneisen, Gliederungslinien der Betriebsplanung sowie Fußwege und -pfade sind keine Waldwege.

In dem Abschnitt der Trasse, der durch Rheinland-Pfalz verläuft (Masten Nr. 99, Nr. 100, Nr. 102 und Nr. 107-110 der Bl. 4197) befindet sich keine bewaldete Fläche in der Nähe des Vorhabens. Daher ist in Rheinland-Pfalz keine Beanspruchung von Wald zu erwarten, sodass das Landeswaldgesetz des Landes Rheinland-Pfalz (LWaldG) im Dokument weiterführend nicht berücksichtigt wird.

2.4 Waldumwandlung

Gemäß § 9 Abs. 1 BWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung).

§ 39 Abs. 1 S. 1 LFoG stellt strengere Anforderungen als die bundesrechtliche Regelung. Danach bedarf bereits jede Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die Forstbehörde. Die Voraussetzung der Rodung entfällt. Eine andere (nicht-forstliche) Nutzung liegt vor, wenn die Waldfläche ihre Eigenschaft als Wald im Sinne des § 1 Abs. 1 LFoG NRW i. V. m. § 2 Abs. 1 BWaldG verliert. Diese abweichend strengere Regelung ist von § 9 Abs.3 Nr. 2 BWaldG gedeckt, der die Länder dazu ermächtigt die Umwandlung von Wald weiteren Einschränkungen zu unterwerfen.

Hinsichtlich der Bestimmung etwaiger Genehmigungserfordernisse für eine Waldumwandlung ist im vorliegenden Fall insofern die strengere landesrechtliche Definition heranzuziehen.

Eine Umwandlung von Wald kann auch für einen bestimmten Zeitraum genehmigt werden; durch Auflagen ist dabei sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird (§ 9 Abs. 2 BWaldG). Die Genehmigung für eine Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart soll nach § 39 Abs. 3 LFoG versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Dies gilt insbesondere, wenn der Wald in der Gemeinde einen geringen Flächenanteil hat oder für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, den Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist oder dem Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) dient und die nachteiligen Wirkungen der Umwandlungen nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen durch Saat oder Pflanzung vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können. Gemäß § 40 Abs. 1 LFoG kann eine befristete Umwandlung zugelassen werden, wenn ein besonderes wirtschaftliches Interesse des Waldbesitzers oder ein öffentliches Interesse an einer vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Fläche besteht, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung, das Landschaftsbild, die Erholung der Bevölkerung, der Schutz natürlicher Bodenfunktionen im Sinne des BBodSchG oder der Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG durch eine vorübergehende anderweitige Nutzung der Fläche nicht beeinträchtigt werden und durch Nebenbestimmungen sichergestellt wird, dass die Fläche bis zum Ablauf einer angemessenen Frist entsprechend den Anforderungen des § 40 Abs. 2 LFoG ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

2.5 Waldfunktionen

Gemäß § 8 BWaldG sind bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen beinhalten oder deren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Waldfunktionen entsprechend § 1 Nr. 1 BWaldG angemessen zu berücksichtigen.

Der Wald ist zentrale Ressource in einer anthropogen geprägten Landschaft und erfüllt zahlreiche Funktionen. Der Wald erbringt dabei eine Vielzahl von Leistungen, die von den Menschen in Anspruch genommen werden und ist ein elementarer Bestandteil der grünen Infrastruktur. Wald schützt den Boden vor Erosion, ist Lieferant für sauberes Trinkwasser, bietet Erholungsraum für die Bevölkerung, ist Lebensraum für zahlreiche Lebewesen, prägt das Landschaftsbild, beherbergt Kulturgüter und vieles mehr. Neben Leistungen, die der Gesellschaft und dem Naturhaushalt kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, erzeugt der Wald den nachwachsenden,

umweltfreundlichen Rohstoff Holz. Damit ist Wald ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und leistet einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz (LB WH NRW 2019).

Die unterschiedlichen Definitionen der einzelnen Schutzwaldkategorien, wie sie in den Grundsätzen und Verfahren zur Ermittlung der Waldfunktionen in Nordrhein-Westfalen (LB WH NRW 2019) festgelegt sind, werden im Folgenden aufgeführt:

- **Wasserschutzwald** sichert und verbessert die Qualität des Grundwassers sowie stehender und fließender Gewässer, die Stetigkeit der Wasserspende und vermindert die Gefahr des Entstehens von Hochwasser und Hochwasserschäden.
- **Bodenschutzwald** schützt gefährdete Standorte sowie benachbarte Flächen vor den Auswirkungen von Wasser- und Winderosion, Rutschungen und Steinschlag, Aushagerung und Humusabbau.
- Wald mit lokaler **Klimaschutzfunktion** schützt Siedlungen, Kur-, Heil- und Freizeiteinrichtungen sowie Erholungsbereiche, landwirtschaftliche Nutzflächen und Sonderkulturen vor Kaltluftschäden, nachteiligen Windeinwirkungen und schafft einen Ausgleich von Temperatur und Luftfeuchtigkeitsextremen. Wald mit regionaler Klimaschutzfunktion schützt und verbessert das Klima in Verdichtungsräumen durch Luftaustausch.
- Wald mit **Immissionsschutzfunktion** mindert schädliche oder belastende Einwirkungen, besonders durch Stäube, Aerosole und Gase. Er schützt Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereiche, land- und forstwirtschaftliche Flächen sowie andere schutzbedürftige Objekte vor nachteiligen Wirkungen dieser Immissionen. Lokaler Immissionsschutzwald ist definiert durch seine Lage zwischen Emittenten und einem zu schützenden Bereich. Regionaler Immissionsschutzwald ist gekennzeichnet durch seine Lage in belasteten Gebieten mit Immissionen, die sich keinem konkreten Emittenten zuordnen lassen und für die menschliche Gesundheit geltende Grenzwerte überschreiten. Von Bedeutung sind Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid, Feinstaub und Ozon.
- Wald, der dem **Lärmschutz** dient, soll negativ empfundene Geräusche von Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereichen durch Absenkung des Schalldruckpegels dämpfen oder fernhalten. Neben dieser messbaren Schallminderung besitzen auch schmale Waldstreifen, aufgrund der optischen Abschirmung der Lärmquelle, eine subjektiv empfundene Dämmwirkung für die Betroffenen.
- Waldflächen mit besonderer **Funktion für den Naturschutz** dienen dem Schutz schützenswerter Lebensräume, Arten und Prozesse. Waldflächen mit besonderer Funktion für den **Landschaftsschutz** dienen v.a. dem Schutz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und dem Erhalt von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
- Versuchsflächen für die Forschung werden sowohl von überregional tätigen wissenschaftlichen Institutionen (z. B. Thünen-Institut), als auch von den forstlichen Institutionen der Länder sowie von Universitäten und Fachhochschulen, betrieben. Die Versuchsflächen dienen der langfristigen wissenschaftlichen Waldforschung, z.B. zum Waldwachstum, zur Eignung von Herkünften oder zur Wirkung von Bewirtschaftungsmaßnahmen.
- Kulturhistorisch bedeutsame Objekte umfassen Bau- und Bodendenkmäler (= Einzelobjekte) sowie Denkmalensembles, soweit sie nach Denkmalschutzrecht geschützt sind. Zu den Baudenkmalern zählen z. B. Befestigungsanlagen, Steinkreuze und Kirchen. Bodendenkmäler sind bewegliche oder unbewegliche Sachen, bei denen es sich um Zeugnisse, Überreste oder Spuren menschlicher Kultur oder Fossilien handelt, die im Boden verborgen sind oder waren (z. B. Grabhügel, Wallstätten, Wüstungen und Landwehren, paläontologische Objekte). Ensembles sind funktional zusammengehörende, beieinanderliegende Denkmäler, die als Verbund und mit den dazwischenliegenden (Wald-) Flächen geschützt sind (z. B. Burganlagen). Dazu gehören ebenfalls die dem Denkmalschutz unterliegenden Parkanlagen und Arboreten.

- Eine besondere **Erholungsfunktion** haben im regionalen Vergleich überdurchschnittlich stark besuchte Wälder (Erholungsfunktionsstufe II). Eine darüberhinausgehende, außerordentliche Erholungsfunktion haben Wälder und Waldflächen, die so intensiv besucht werden, dass ihr forstliches Management maßgeblich von der Erholung mitbestimmt wird (Erholungsfunktionsstufe I).

2.5.1 Schutz- und Erholungswald nach LFoG

Die Gründe, unter denen die zuständige Behörde die Erklärung zum Schutz- und Erholungswald veranlassen kann, sowie die Regelungen zu deren Sicherung finden sich in den §§ 49 bzw. 50 LFoG.

Gemäß § 49 Abs. 1 LFoG kann Wald zu Schutzwald erklärt werden, wenn es zur Abwehr oder zur Verhütung von Gefahren, von schwerwiegenden Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit notwendig ist, bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen. Laut § 49 Abs. 2 LFoG kommt die Erklärung zu Schutzwald insbesondere in Betracht zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, Erosion durch Wasser und Wind, Austrocknung, schädliches Abfließen von Niederschlagswasser, Vernässung, Überflutung, Uferabbruch und Schneeverwehung oder aus Gründen des Bodenschutzes. Zu Schutzwald kann auch Wald erklärt werden, in dem ein bestimmter Bestandsaufbau durch forstliche Maßnahmen zu erhalten oder zu erneuern ist.

Gemäß § 50 Abs. 1 LFoG kann Wald zu Erholungswald erklärt werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Waldflächen für Zwecke der Erholung zu schützen, zu pflegen oder zu gestalten. Die ordnungsbehördliche Verordnung muss geändert oder ergänzt werden, wenn sich die ihr zugrundeliegenden Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung geändert haben. Laut § 50 Abs. 3 LFoG kommt die Erklärung zu Erholungswald insbesondere in Betracht für Waldflächen in Verdichtungsräumen und solche Waldflächen, die in der Nähe von Städten, Heilbädern, Kur- und Erholungsorten liegen.

2.6 Waldflächen

2.6.1 Ermittlung in Anspruch genommener Waldflächen

Alle Flächen, die Wald im Sinne des § 1 LFoG sind, werden in die Bilanz der Waldumwandlung eingerechnet.

Flächen, die nicht Wald im rechtlichen Sinne sind, werden im forstrechtlichen Ausgleich nicht betrachtet.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 39 und 40 LFoG unterscheidet der forstrechtliche Ausgleich zwischen

- befristete Umwandlung mit dem Ziel der späteren Wiederbewaldung und
- dauerhafter Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart.

Für Waldflächen, die von einer befristeten Umwandlung betroffen sind, ist keine Ersatzaufforstung erforderlich, die Wiederbewaldung findet auf derselben Fläche statt. Befristete Waldumwandlungen werden auf allen Flächen bilanziert, die durch eine temporäre Änderung der Nutzung in Anspruch genommen werden. Nach Ablauf der Nutzungsänderung werden die zum Waldverband zählenden Flächen wieder mit Wald im rechtlichen Sinne bestockt (Forstliche Rekultivierung und Wiederaufforstung). Da für die Umwandlung dieser Flächen jedoch eine Genehmigung gemäß § 40 Abs. 1 LFoG erforderlich ist, sind sie in der Waldflächenbilanz sowohl bei der Waldinanspruchnahme als auch bei der Wiederbewaldung darzustellen.

Im Falle einer dauerhaften Nutzungsänderung ist keine Wiederaufforstung der Fläche oder eine andere forstliche Nutzung vorgesehen. Die Fläche ist nicht länger als Wald im Sinne des LFoG anzusehen. Die forstrechtliche Kompensation erfolgt durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung nach den Vorgaben des § 39 LFoG.

Zur Darstellung der Waldflächenverluste nach § 39 und § 40 LFoG enthält die Waldflächenbilanz für die Waldinanspruchnahme folgende Inhalte:

- Differenzierung zwischen dauerhafter und befristeter Nutzungsänderung des Waldes einschließlich Angabe zur geplanten Wiederbewaldung,
- vollständige Nennung der umzuwandelnden Waldflächen einschließlich genauer Ortsangabe (Gemarkung, Flur, Flurstück) sowie der Größe der Flächen (m²),
- Differenzierung nach Art des Eingriffs (anlage- oder baubedingt, Rodung auf Maßnahmenflächen),
- Angaben zur Betroffenheit von Schutz- oder Erholungswald.

2.6.2 Einstufung als Wald und Bilanzierung

Die Zuordnung der vorhabenbedingten Eingriffe in Wald im Sinne LFoG beruht auf folgenden Datengrundlagen:

- Waldbiotope aus der Biotoptypenkartierung,
- Geodaten der technischen Planung,
- Waldflächen gemäß den ATKIS-Daten,
- Waldfunktionenkartierung (Waldfunktionenkarte NRW).

Bei der Biotoptypenkartierung lassen sich die im Waldverband vorkommenden Waldbiotoptypen deutlich von den anderen Biotopen abgrenzen. Darüber hinaus gibt es innerhalb des Waldverbandes nicht bewaldete Flächen, wie z.B. unbefestigte Wege oder Offenlandbiotoptypen, deren Zugehörigkeit zum Wald im Sinne des LFoG sich nur im Kontext der Flächenkulisse Wald erschließen.

Aus der Biotoptypenkartierung von mit Gehölzen bewachsenen Biotoptypen in der Übergangszone zwischen Wald und Offenland ergibt sich keine automatische Einstufung als Wald im Sinne des LFoG. Zum Beispiel kann ein Gehölzstreifen als Feldgehölz kartiert werden, sollte aber aufgrund der Baumartenzusammensetzung, Entstehung und nach Analyse der überlappenden Waldfunktionen als Waldverband gezählt werden. Dagegen können linienartige Gehölzbestockungen als Wald kartiert sein, aber die kartierten Waldbiotoptypen stellen nach Analyse der Datengrundlagen keinen Wald im Sinne des LFoG dar.

Die vorhabenbedingte Betroffenheit von Wald bilanziert sich schließlich durch die Verschneidung themenbezogener Layer im Rahmen der GIS-Bearbeitung und einer einzelfallbezogenen Zuordnung der vorhabenbedingten Eingriffe zu Wald im Sinne des LFoG.

3. ANALYSE DES VORHABENS IM HINBLICK AUF WALDFLÄCHEN

3.1 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Der verfahrensgegenständliche Abschnitt hat eine Länge von ca. 62,7 km und verläuft in Nord-Süd-Richtung beginnend an der UA Rommerskirchen südlich von Rommerskirchen bis zur Landesgrenze NRW / RLP in der Gemeinde Grafschaft im Kreis Ahrweiler. Die Trasse verläuft dabei durch die nordrhein-westfälischen Landkreise Rhein-Erft-Kreis, Köln, Rhein-Sieg-Kreis und Bonn sowie durch den rheinland-pfälzischen Landkreis Ahrweiler.

Innerhalb dieses Abschnitts ist geplant und beantragt, zwischen der UA Rommerskirchen und der UA Sechtem (Länge ca. 33,6 km), die bestehende 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Rommerskirchen - Sechtem, Bl. 4215, bzw. einen auf dieser aufliegenden Drehstromkreis zukünftig als ± 380 -kV-Gleichstromkreis zu nutzen und die dafür notwendigen technischen Anpassungen vorzunehmen (siehe Register 1, Kapitel 4.2.1). Zur Realisierung werden fünf Masten erhöht bzw. umgebaut und auf dem gesamten Teilabschnitt Feldsteuereinheiten montiert. Die Breite des Leitungsschutzstreifens bleibt dabei auf der gesamten Länge unverändert. Um die in Register 1 beschriebene Stromkreisführung zu realisieren, wird zwischen dem letzten Mast des nördlich angrenzenden Abschnittes Osterath – Rommerskirchen (Mast Nr. 29B der Bl. 4207) und dem Mast Nr. 2 der Bl. 4215 ein neues Spannungsfeld hergestellt. Dabei wird in diesem Spannungsfeld eine neue Beseilung in neuem Leitungsverlauf auf landwirtschaftlich genutzter Fläche auf einer Länge von ca. 0,3 km aufgelegt. Die neue Schutzstreifenbreite beträgt zwischen den vorgenannten Masten insgesamt 37,0 m (für weitere Informationen siehe Register 1, Kapitel 4.2.1)

Zwischen der UA Sechtem und der Landesgrenze NRW / RLP (Länge ca. 29,1 km) ist geplant und beantragt, die bestehende 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Weißenthurm – Sechtem, Bl. 4197, bzw. einen auf dieser aufliegenden Drehstromkreis zukünftig als ± 380 -kV-Gleichstromkreis zu nutzen und die dafür notwendigen technischen Anpassungen vorzunehmen. Diese beinhalten neben einem Isolatorentausch am geplanten Gleichstromkreis eine Erhöhung von fünf Masten. An allen neu installierten Isolatoren werden zusätzlich Feldsteuereinheiten montiert. Die Breite des Leitungsschutzstreifens bleibt dabei auf der gesamten Länge unverändert (für weitere Informationen siehe Register 1, Kapitel 4.2.2).

Mit Ausnahme des neuen Spannungsfeldes verläuft das Vorhaben auf dem gesamten Abschnitt im bestehenden Schutzstreifen. Dieser Schutzstreifen bleibt auf der ganzen Trasse unverändert.

3.2 Beschreibung und Beurteilung des derzeitigen Zustandes

Das Vorhaben verläuft durch eine waldarme Landschaft. Insbesondere das Umfeld der Bl. 4215 ist nahezu vollständig mit landwirtschaftlichen Flächen und Siedlungen belegt. Waldbereiche sind nur vereinzelt zu finden. Gleiches gilt für die Bl. 4197 zwischen Sechtem und Duisdorf. Südlich davon befindet sich jedoch das Waldgebiet Kottenforst bzw. Waldville, welches in bestehender Schneise gequert wird. Ab Meckenheim dominiert wieder Landwirtschaft das Umfeld der Trasse. Für das Vorhaben erfolgte eine Biotoptypenkartierung im Zuge derer, Gehölzbestände und Waldbiotope erfasst wurden. Die Biotoptypen sind in Register 17, Anhang A, Karte 5.2.4 kartografisch dargestellt.

4. DARSTELLUNG DER MÖGLICHEN AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

4.1 Baubedingte Maßnahmen ohne Waldinanspruchnahme (Eingriffsminimierung)

Die geplanten Arbeiten für Isolatorentausch, Mastumbau und Masterhöhungen sollen unter dem Grundsatz der Eingriffsminimierung unter Berücksichtigung aller Schutzgüter, vorliegender Nutzungs- und Grundstücksgrenzen und der topographischen Geländebeziehungen umweltverträglich optimiert erfolgen (siehe Register 1, Kapitel 4.1). Auch im Maßnahmenblatt $V_{\text{Tiere/Pflanzen}}$ (siehe Register 18) wird darauf hingewiesen, dass Arbeitsflächen vorrangig auf bestockungsfreien, bereits anthropogen überprägten Flächen innerhalb von Wald genutzt werden sollen.

Zuwegungen bzw. Arbeitsflächen ohne Waldinanspruchnahme

In vielen Fällen ist die Zugänglichkeit im Gelände über bestehende Zuwegungen gegeben oder es bedarf lediglich geringfügiger Maßnahmen, die forstrechtlich keine befristete Waldumwandlung erfordern (z.B. Rückschnitt von Ästen und Zweigen). Arbeitsflächen wurden weitgehend in nicht bewaldeten Gebieten geplant. In den Fällen, in denen eine befristete Waldumwandlung nicht vermieden werden kann, wird die betroffene Fläche in die Bilanz aufgenommen (siehe Kapitel 4.3).

Seilzugarbeiten im Schutzstreifen

Zum Ziehen der Seile wird zwischen Winden- und Trommelplatz, die sich an den jeweiligen Abspannmasten befinden, ein leichtes Vorseil aufgezogen. Das Vorseil wird dabei je nach Geländebeschaffenheit mit einem Traktor oder geländegängigen LKW zwischen den Masten verlegt (siehe Register 1, Kapitel 5.4.5). Im Bereich des neuen Spannungsfeldes zwischen Mast Nr. 29B der Bl. 4207 und Mast Nr. 2 der Bl. 4215 befinden sich keine Wälder.

Schutzstreifen und Waldüberspannung

Mit Ausnahme des neuen Spannungsfeldes verläuft das Vorhaben auf dem gesamten Abschnitt im bestehenden Schutzstreifen. Dieser Schutzstreifen bleibt auf der ganzen Trasse unverändert. Im Bereich des neuen Spannungsfeldes befindet sich lediglich Ackerland. Folglich kommt es zu keiner neuen Inanspruchnahme von Wald durch den Schutzstreifen bzw. durch neue Waldüberspannung, sodass hier keine neue dauerhafte Waldumwandlung berücksichtigt werden muss.

4.2 Betroffene Flächen, die kein Wald im Sinne des § 2 BWaldG i. V. m. § 1 LFoG sind

Zunächst wurden die vom Vorhaben betroffenen Gehölzbestände dahingehend überprüft, ob sie als Waldflächen im Sinne des § 2 BWaldG i. V. m. § 1 LFoG ausgeschlossen werden können. So sind nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 BWaldG in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden, kein Wald (siehe Kapitel 2.1 und 2.2). Die unter dieser Kategorie geführten Flächen sind in Tabelle 4-1 zusammenfassend aufgeführt, einschließlich einer Begründung, warum sie nicht als Wald betrachtet werden. Eine kartografische Darstellung der Biotoptypen ist Register 17, Anhang A, Karte 5.2.4 zu entnehmen. Im Zuge der Maßnahme V04 (siehe Register 18, Anhang B) können die hier benannten Eingriffe in Gehölzbestände vermieden werden.

Tabelle 4-1 Vom Vorhaben betroffene Flächen, die kein Wald im Sinne des § 2 BWaldG i. V. m. § 1 LFoG sind

| Bauleit Nr. | Mast Nr. | Flächentyp | Biotoptyp | Fläche (m²) | Wald im Sinne des § 2 BWaldG i. V. m. § 1 LFoG | Begründung |
|-------------|----------|---------------|-------------|-------------|--|-----------------|
| 4215 | 23 | Zuwegung | 41.07 | 92 | Nein | Baumschule |
| 4215 | 55 | Zuwegung | 41.02.02M | 40 | Nein | Gehölzstreifen |
| 4215 | 63 | Arbeitsfläche | 41.05aM | 18 | Nein | Baumgruppe |
| 4215 | 68 | Arbeitsfläche | 41.04M | 64 | Nein | Gebüsche |
| 4215 | 91 | Arbeitsfläche | 41.01.04.02 | 50 | Nein | Gebüsche |
| 4215 | 92 | Arbeitsfläche | 41.01.04.02 | 42 | Nein | Gebüsche |
| 4215 | 92 | Zuwegung | 41.01.04.02 | 47 | Nein | Gebüschstreifen |
| 4197 | 99 | Arbeitsfläche | 41.07 | 137 | Nein | Obstplantage |
| 4197 | 100 | Arbeitsfläche | 41.07 | 237 | Nein | Obstplantage |
| 4197 | 100 | Zuwegung | 41.07 | 142 | Nein | Obstplantage |
| 4197 | 101 | Arbeitsfläche | 41.07 | 156 | Nein | Obstplantage |
| 4197 | 102 | Arbeitsfläche | 41.07 | 226 | Nein | Obstplantage |
| 4197 | 102 | Zuwegung | 41.07 | 29 | Nein | Obstplantage |
| 4197 | 104 | Arbeitsfläche | 41.07 | 247 | Nein | Obstplantage |
| 4197 | 105 | Arbeitsfläche | 41.07 | 168 | Nein | Obstplantage |
| 4197 | 106 | Arbeitsfläche | 41.07 | 233 | Nein | Obstplantage |
| 4197 | 106 | Zuwegung | 41.07 | 10 | Nein | Obstplantage |
| 4197 | 107 | Arbeitsfläche | 41.07 | 5 | Nein | Obstplantage |
| 4197 | 108 | Arbeitsfläche | 41.07 | 220 | Nein | Obstplantage |
| 4197 | 113 | Zuwegung | 41.02.02M | 21 | Nein | Gehölzstreifen |
| 4197 | 114 | Arbeitsfläche | 41.07 | 233 | Nein | Baumschule |
| 4197 | 114 | Zuwegung | 41.07 | 95 | Nein | Baumschule |

| Bauleit Nr. | Mast Nr. | Flächentyp | Biotoptyp | Fläche (m²) | Wald im Sinne des § 2 BWaldG i. V. m. § 1 LFoG | Begründung |
|-------------|----------|---------------|-------------|-------------|--|----------------|
| 4197 | 115 | Arbeitsfläche | 41.07 | 215 | Nein | Obstplantage |
| 4197 | 115 | Zuwegung | 41.07 | 324 | Nein | Obstplantage |
| 4197 | 116 | Arbeitsfläche | 41.07 | 226 | Nein | Obstplantage |
| 4197 | 119 | Arbeitsfläche | 41.07 | 229 | Nein | Obstplantage |
| 4197 | 119 | Zuwegung | 41.07 | 8 | Nein | Obstplantage |
| 4197 | 122A | Arbeitsfläche | 41.07 | 358 | Nein | Baumschule |
| 4197 | 124 | Arbeitsfläche | 41.07 | 211 | Nein | Obstplantage |
| 4197 | 124 | Zuwegung | 41.07 | 237 | Nein | Baumschule |
| 4197 | 128 | Arbeitsfläche | 41.07 | 74 | Nein | Baumschule |
| 4197 | 129 | Arbeitsfläche | 41.07 | 33 | Nein | Obstplantage |
| 4197 | 133 | Arbeitsfläche | 41.06.01.MA | 27 | Nein | Streuobstwiese |
| 4197 | 134 | Arbeitsfläche | 41.07 | 75 | Nein | Baumschule |
| 4197 | 134 | Zuwegung | 41.07 | 757 | Nein | Baumschule |
| 4197 | 136 | Arbeitsfläche | 41.01.04.02 | 216 | Nein | Gebüsche |
| 4197 | 136 | Zuwegung | 41.01.04.02 | 31 | Nein | Gebüsche |
| 4197 | 139 | Zuwegung | 41.05.04M | 15 | Nein | Allee |
| 4197 | 149 | Arbeitsfläche | 41.02.02M | 1 | Nein | Gebüsche |
| 4197 | 150 | Arbeitsfläche | 41.05aM | 2 | Nein | Baumreihe |
| 4197 | 153 | Arbeitsfläche | 41.03.03J | 75 | Nein | Gebüsch |
| 4197 | 153 | Arbeitsfläche | 41.07 | 74 | Nein | Obstplantage |
| 4197 | 155 | Zuwegung | 41.05aM | 0 | Nein | Einzelbaum |
| 4197 | 156 | Arbeitsfläche | 43.07.01M | 26 | Nein | Baumreihe |
| 4197 | 161 | Arbeitsfläche | 41.01.04.02 | 111 | Nein | Gebüsche |

| Bauleit Nr. | Mast Nr. | Flächentyp | Biotoptyp | Fläche (m ²) | Wald im Sinne des § 2 BWaldG i. V. m. § 1 LFoG | Begründung |
|----------------|-------------|---------------|-------------|-----------------------------|--|-----------------|
| 4197 | 162 | Arbeitsfläche | 41.03.03J | 66 | Nein | Gebüschstreifen |
| 4197 | 172 | Arbeitsfläche | 41.03.03J | 44 | Nein | Gebüschstreifen |
| 4197 | 173 | Arbeitsfläche | 41.03.03J | 110 | Nein | Gebüschstreifen |
| 4197 | 173 | Zuwegung | 41.03.03J | 3 | Nein | Gebüschstreifen |
| 4197 | 174 | Arbeitsfläche | 41.07 | 250 | Nein | Baumschule |
| 4197 | 174 | Zuwegung | 41.07 | 183 | Nein | Baumschule |
| 4197 | 176 | Arbeitsfläche | 41.03.03J | 528 | Nein | Gebüschstreifen |
| 4197 | 176 | Arbeitsfläche | 41.05aM | 37 | Nein | Gebüschstreifen |
| 4197 | 179 | Zuwegung | 41.01.04.02 | 13 | Nein | Gebüsche |

4.3 Betroffene Waldflächen im Sinne des § 2 BWaldG i. V. m. § 1 LFoG

Durch das Vorhaben sind keine Waldflächen im Sinne des § 2 BWaldG i. V. m. § 1 LFoG dauerhaft betroffen. Es erfolgt keine Umwandlung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften Nutzungsänderung nach § 39 LFoG.

Es kommt jedoch zu einer temporären Inanspruchnahme von Waldflächen gemäß § 2 BWaldG i. V. m. § 1 LFoG. Durch die Arbeitsfläche am Mast Nr. 95 der Bl. 4215 ist eine Fläche von ca. 1.329 m² betroffen, wovon ca. 1.094 m² als Schutzwald und ebenso ca. 1.094 m², überlappend, als Erholungswald erfasst sind (siehe Abbildung 4-1 und Tabelle 4-2). Es handelt sich um Pionierwaldbestände sowie angrenzende gebüschdominierte Flächen. Im Bereich der temporären Arbeitsflächen wird der vorhandene Wald in die Nutzungsart Arbeitsfläche überführt. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die Flächen wiederhergestellt. Damit stellt die befristete Inanspruchnahme von Waldflächen durch Arbeitsflächen in diesem Fall eine befristete Waldumwandlung nach § 40 Abs. 1 LFoG dar, die nach § 40 Abs. 2 LFoG mit der Auflage einer Wiederbewaldung zu versehen ist. Die Schutz- und Erholungsfunktion muss im Rahmen der Waldrekultivierung besonders berücksichtigt werden.

Tabelle 4-2 Vom Vorhaben betroffene Waldflächen im Sinne des § 2 BWaldG i. V. m. § 1 LFoG

| ID | Flächentyp | Bauleit Nr. | Mast Nr. | Biotoptyp | Temporäre Flächeninanspruch- nahme (m ²) | Schutzwald* (m ²) | | | Erholungswald** (m ²) |
|--------------|---------------|----------------|-------------|---|--|-------------------------------|-------------------------------|----------------------|--------------------------------------|
| | | | | | | Klimaschutz- wald | Immissionsschutz- funktion | Bodenschutz- wald | |
| 1 | Arbeitsfläche | 4215 | 95 | Weichholzauenwälder ohne oder mit gestörter Überflutungsdynamik – Junge Ausprägung (43.04.02.02J) | 331 | 331 | - | 133 | 331 |
| 2 | Arbeitsfläche | 4215 | 95 | Weichholzauenwälder ohne oder mit gestörter Überflutungsdynamik – Junge Ausprägung (43.04.02.02J) | 119 | 119 | - | 51 | 119 |
| 3 | Arbeitsfläche | 4215 | 95 | Sonstiges Gebüsch frischer Standorte (41.01.04.02) | 174 | 3 | - | - | 3 |
| 4 | Arbeitsfläche | 4215 | 95 | Sonstiges Gebüsch frischer Standorte (41.01.04.02) | 705 | 641 | - | 132 | 641 |
| Summe | | | | | 1.329 | 1.094 | - | 316 | 1.094 |

* Schutzwald nach § 12 BWaldG / § 49 LFoG. Die betroffenen Waldflächen sowie die verschiedenen Schutzwaldkategorien können vollflächig oder teilweise überlappen.

** Erholungswald nach § 13 BWaldG / § 50 LFoG. Die betroffenen Waldflächen sowie die verschiedenen Schutzwaldkategorien können vollflächig oder teilweise überlappen.

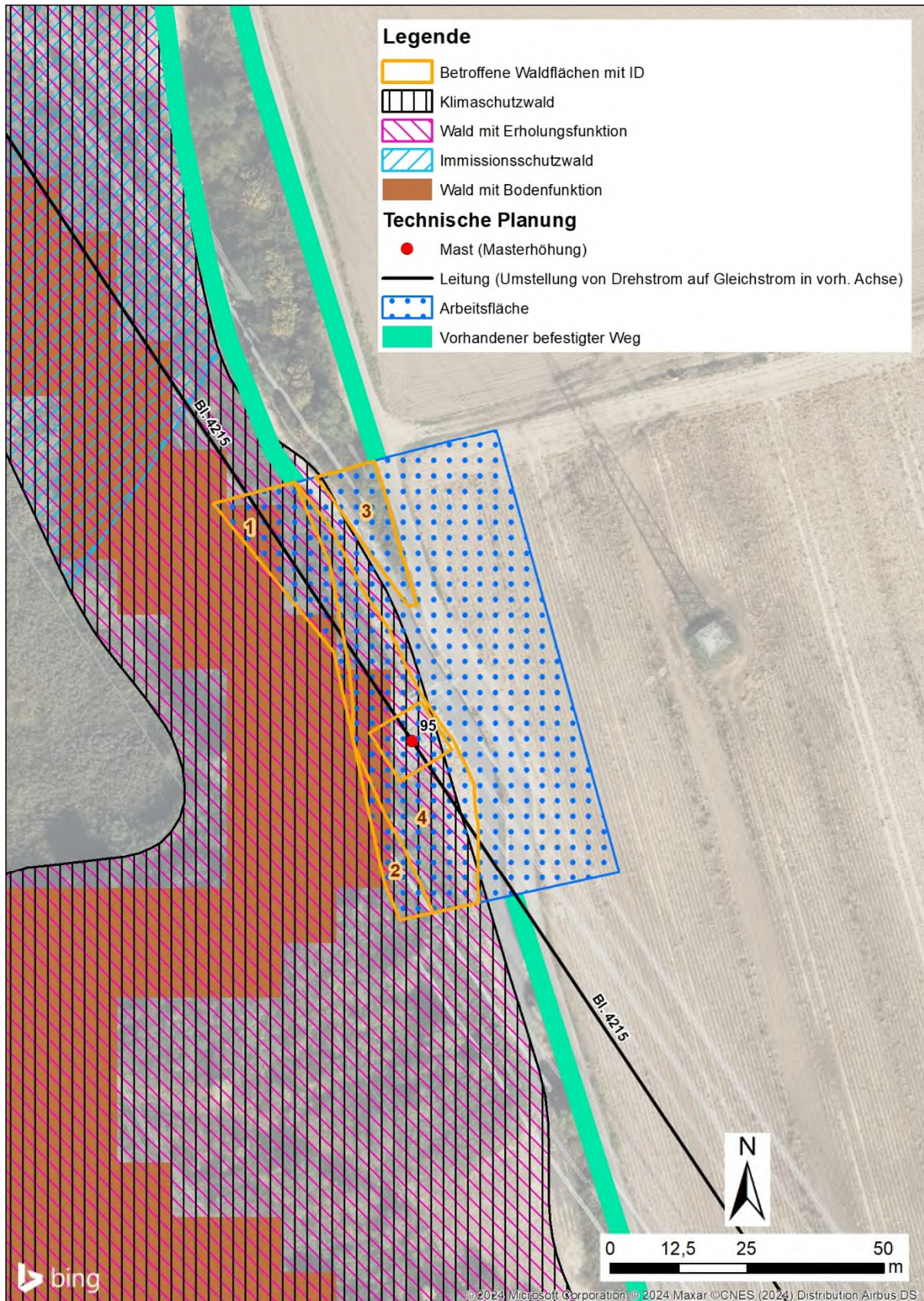


Abbildung 4-1 Betroffene Waldflächen im Sinne des § 2 BWaldG i. V. m. § 1 LFOG

5. REKULTIVIERUNG UND WIEDERAUFFORSTUNG BEFRISTET UMGEWANDELTER WALDFLÄCHEN

Auf der Arbeitsfläche des Mast Nr. 95 der Bl. 4215 ist eine Wiederbewaldung mit standortgerechten Baumarten nach erfolgter Rekultivierung des Bodens sowie einer durchgeführten forstlichen Standortkartierung vorgesehen. Dies ist in der Maßnahme V_R02 (siehe Register 18, LBP-Maßnahmenblättern) geregelt, die die befristet umgewandelten Waldflächen umfasst. Eine kartografische Darstellung findet sich in Register 18, Anhang A, Karte 2.

Gemäß § 40 Abs. 1 S. 3 LFoG muss die Aufforstung innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß durchgeführt werden. Als angemessene Frist zur Wiederbewaldung wird der Zeitraum von 2 Jahren – in Anlehnung an die Frist des § 44 Abs. 1 LFoG zur Pflicht zur Wiederaufforstung – betrachtet. Mit der Rekultivierung und Wiederaufforstung der Waldflächen werden auch die allgemein und besonders bedeutsamen Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes wiederhergestellt. Daher sind keine zusätzlichen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen auf die allgemein und besonders bedeutsamen Waldfunktionen zu erbringen.

Der befristet umgewandelte Waldfläche im Umfang von 1.329 m² steht folgende Rekultivierungsbilanz gegenüber:

- V_R02: Rekultivierung in Bereichen zeitlich befristeter Waldumwandlung mit 1.329 m²

Es verbleiben keine Defizite.

6. MONITORING

Gegenstand des Monitorings durch die Vorhabenträgerin ist insbesondere:

- Eingang der Maßnahmenflächen in die Fachplanung (Karte, Darstellung der Inhalte des Zustandes, Ziele und Planung),
- Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen,
- Art und Qualität der Umsetzung.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgen durch eine externe sachkundige Stelle, z.B. im Rahmen der Umweltbaubegleitung, durch ein Fachbüro in Absprache mit der unteren Forst- und Naturschutzbehörde. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung sowie sonstige Schutzmaßnahmen (siehe Register 18, Anhang B) werden beim Bau berücksichtigt. Es wird empfohlen, innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Abschluss der Bauarbeiten mit der forstlichen Rekultivierung zu beginnen (vgl. § 44 Abs. 1 LFoG). Bei der Rekultivierung werden die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) und der Verordnung über die Herkunftsgebiete für forstliches Vermehrungsgut (Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung, FoVHgV) beachtet.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Im Zuge des Vorhabens findet keine dauerhafte Waldumwandlung statt.

Durch temporäre Arbeitsflächen sind Waldflächen im Umfang von 1.329 m² betroffen, die zu einer befristeten Waldumwandlung nach § 40 Abs. 1 LFoG führen. Davon entfallen 1.094 m² auf Schutzwald nach § 49 LFoG und, überlappend, 1.094 m² auf Erholungswald nach § 50 LFoG (siehe Tabelle 7-1).

Tabelle 7-1 Temporäre Waldinanspruchnahme - Zusammenfassung

| Vorhaben | Temporärer Flächeninanspruchnahme (m ²) | Schutzwald* (m ²) | Erholungswald** (m ²) |
|---------------|---|----------------------------------|--------------------------------------|
| Arbeitsfläche | 1.329 | 1.094 | 1.094 |
| Summe | 1.329 | 1.094 | 1.094 |

Auf den einer befristeten Waldumwandlung unterliegenden Flächen ist nach erfolgter Rekultivierung des Bodens sowie einer durchgeführten forstlichen Standortkartierung eine Wiederbewaldung mit standortgerechten Baumarten im Rahmen der Maßnahme VR02 des Registers 18 vorgesehen.

8. QUELLENVERZEICHNIS

8.1 Rechtsvorschriften

| | |
|----------------|--|
| BNATSCHG | Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist. |
| BWALDG | Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist. |
| LFoG | Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) vom 24. April 1980, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 360) |
| LWALDG | Landeswaldgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (LWaldG) vom 30. November 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (GVBl. S. 98) |
| FoVG | Forstvermehrungsgutgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist. |
| FoVHgV | Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung vom 7. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3578), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2003 (BGBl. I S. 238) geändert worden ist. |
| LB WH NRW 2019 | Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen (2019): Waldfunktionen Nordrhein-Westfalen – Grundsätze und Verfahren zur Ermittlung der Waldfunktionen. |